



ARBEITSSCHUTZUNTERWEISUNG

Verantwortung im Arbeitsschutz von Führungskräften
Von der Verpflichtung zur Chance

INHALTSVERZEICHNIS

- Grundpflichten Arbeitgeber
- Grundpflichten Arbeitnehmer
- Aufbau des Arbeitsschutzrechts
- Innerbetriebliche Struktur im Arbeitsschutz
- Beauftragte im Arbeitsschutz
- Die Gefährdungsbeurteilung
- Die Unterweisung
- Führungskräfte im Unternehmen
- BEM
- Besondere Personengruppen
- Arbeitsmittel
- „Corona“ und die Verantwortung im Unternehmen
- Arbeitsmedizinische Vorsorge

MEDITÜV - Wir sind für Sie da!

Björn Gabriel

Leiter Arbeitssicherheit – Distrikt Nord
Gebiet Nord Nord

Fachkraft für Arbeitssicherheit
Brandschutzbeauftragter
Gefahrgutbeauftragter
Fachkraft für Explosionsschutz

Mobil: 0160 888 0885

E-Mail: bgabriel@medituev.de



MEDITÜV - Wir sind für Sie da!

Aus einer Hand:

Betriebsärzte

Fachkräfte für Arbeitssicherheit

ABO Psychologen

BGM Berater

Brandschutzberatung

u.v.m.

Damit Ihre Mitarbeiter gesund und sicher arbeiten können: Die Spezialisten von MEDITÜV unterstützen Sie, Gefährdungen am Arbeitsplatz frühzeitig zu erkennen und so aktiv die Gesundheit Ihrer Belegschaft zu fördern.





GRUNDPFLICHTEN DES ARBEITGEBERS

- für Sicherheit und Gesundheit der Mitarbeiter sorgen
- die Gefährdungsbeurteilungen durchführen
- erkannte Gefahren nach Möglichkeit beseitigen
- Arbeitsmittel einsetzen, die den gesetzlichen Anforderungen entsprechen
- hinsichtlich möglicher Gesundheitsgefährdungen und Schutzmaßnahmen unterweisen

GRUNDPFLICHTEN DES ARBEITNEHMERS

- darauf achten, keine Personen zu gefährden
- dem Arbeitgeber festgestellte Mängel mitteilen
- Mängel selbst beseitigen, wenn dieses gefahrlos möglich ist
- Arbeitsmittel und Einrichtungen gemäß ihrer Bestimmung verwenden
- Zutritts- und Aufenthaltsverbote einhalten
- Arbeitsschutzanweisungen und -maßnahmen des Arbeitgebers befolgen und unterstützen

AUFBAU DES ARBEITSSCHUTZRECHTS



AUFBAU DES ARBEITSSCHUTZRECHTS

Richtlinien, Technische Regeln, Normen und Informationen konkretisieren die allgemeinen Forderungen aus Gesetzen und Verordnungen. Beispiel:

Grundgesetz Artikel 2 (2) - Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.

Arbeitsschutzgesetz §4 (1) - Die Arbeit ist so zu gestalten, daß eine Gefährdung für das Leben sowie die physische und die psychische Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird;

Arbeitsstättenverordnung

Bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes hat der Arbeitgeber zunächst festzustellen, ob die Beschäftigten Gefährdungen beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein können. Ist dies der Fall, hat er alle möglichen Gefährdungen der Sicherheit und der Gesundheit der Beschäftigten zu beurteilen und dabei die Auswirkungen der Arbeitsorganisation und der Arbeitsabläufe in der Arbeitsstätte zu berücksichtigen

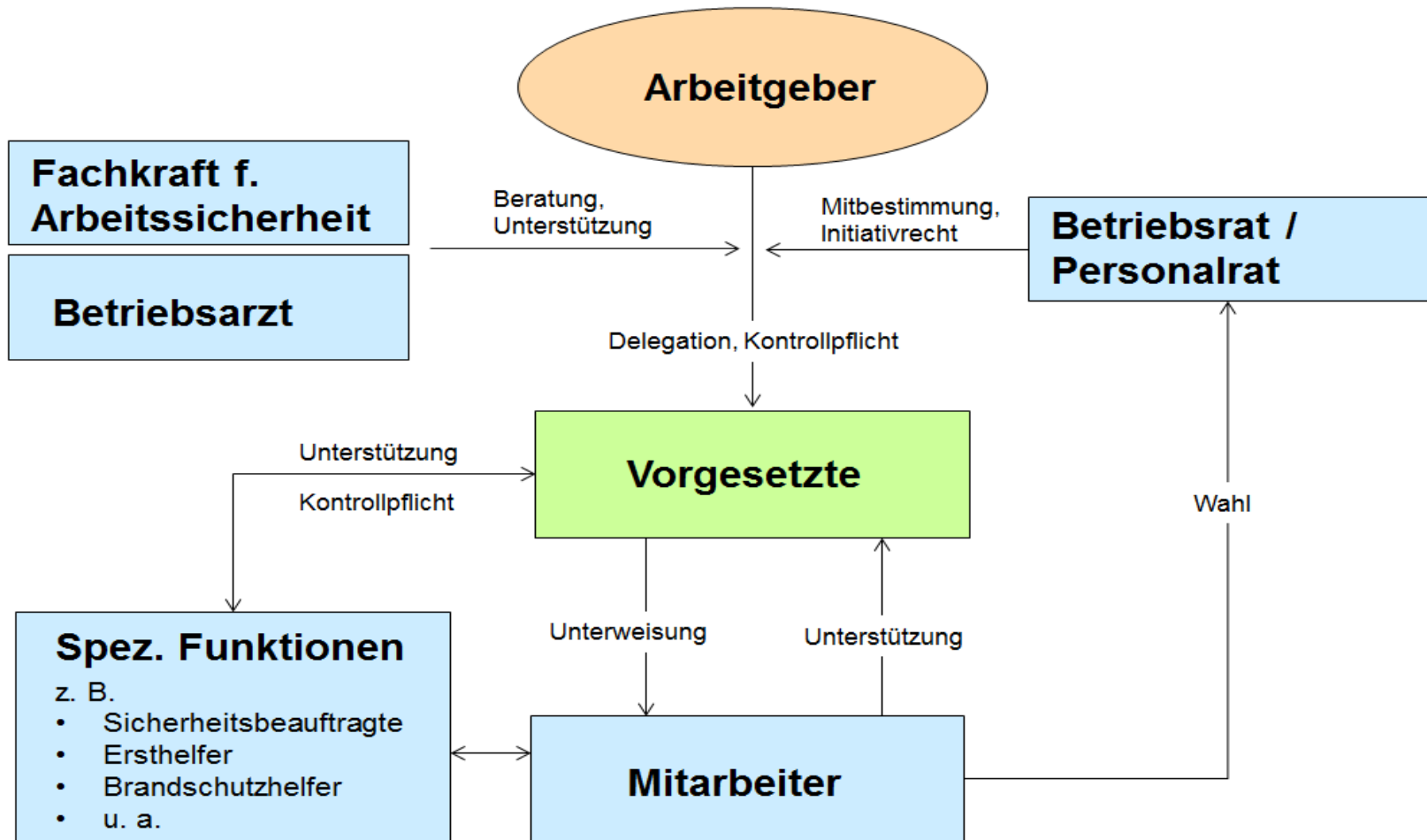
AUFBAU DES ARBEITSSCHUTZRECHTS

Die Konkretisierungen der Technischen Regeln und darunter sind „nur“ Empfehlungen.

Folgt man diesen Empfehlungen, kann man die „Vermutungswirkung“ für sich beanspruchen und davon ausgehen dass man die gesetzlichen Forderungen erfüllt hat.

Weicht man von diesen Empfehlungen ab so muss man anhand einer Gefährdungsbeurteilung glaubhaft darstellen, dass die gewählte Maßnahme die Sicherheit mindestens auf dem selben Niveau gewährleistet wie die Empfehlung. Dies entscheidet letztlich ein Richter, der Staatsanwalt vertritt die Gesetzgeberseite.

INNERBETRIEBLICHE STRUKTUR IM ARBEITSSCHUTZ

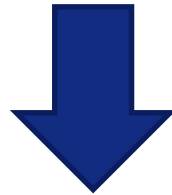


DIE GEFÄHRDUNGSBEURTEILUNG

- Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen **Gefährdung** zu ermitteln, welche **Maßnahmen** des Arbeitsschutzes erforderlich sind.
- Der Arbeitgeber hat die Beurteilung je nach **Art der Tätigkeiten** vorzunehmen. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend
- **Pflichtdokument !**
- Die Gefährdungsbeurteilung dient dem Arbeitgeber und Arbeitsschutzverantwortlichen, Gefährdungen zu erkennen und entsprechende Schutzmaßnahmen festzulegen.
- T-O-P Prinzip beachten

DIE GEFÄHRDUNGSBEURTEILUNG

Was kann passieren?








Beurteilung von Eintrittswahrscheinlichkeit und
Schadenschwere



Maßnahmen festlegen

DIE GEFÄHRDUNGSBEURTEILUNG

Bild 7.2: Gefährdungsgruppen mit Unterteilung

1	mechanische Gefährdungen		1.1 ungeschützt bewegte Maschinenteile	1.2 Teile mit gefährlichen Oberflächen	1.3 bewegte Transportmittel, bewegte Arbeitsmittel
2	elektrische Gefährdungen		2.1 elektrischer Schlag	2.2 Lichtbögen	2.3 elektrostatische Aufladungen
3	Gefahrstoffe		3.1 Hautkontakt mit Gefahrstoffen	3.2 Einatmen von Gefahrstoffen	3.3 Verschlucken von Gefahrstoffen
4	biologische Arbeitsstoffe		4.1 Infektionsgefährdung durch pathogene Mikroorganismen	4.2 sensibilisierende und toxische Wirkungen von Mikroorganismen	
5	Brand- und Explosionsgefährdungen		5.1 brennbare Feststoffe, Flüssigkeiten, Gase	5.2 explosionsfähige Atmosphäre	5.3 Explosivstoffe


DIE GEFÄHRDUNGSBEURTEILUNG

6	thermische Gefährdungen		6.1 heiße Medien/ Oberflächen	6.2 kalte Medien/ Oberflächen	
7	Gefährdungen durch spezielle physikalische Einwirkungen		7.1 Lärm	7.2 Ultraschall, Infraschall	7.3 Ganzkörper- vibrationen
8	Gefährdungen durch Arbeitsumgebungsbedingungen		8.1 Klima (z. B. Hitze, Kälte)	8.2 Beleuchtung, Licht	8.3 Ersticken, Ertrinken
9	physische Belastung/Arbeitsschwere		9.1 schwere dynamische Arbeit	9.2 einseitige dyna- mische Arbeit, Kör- perbewegung	9.3 Haltungsarbeit (Zwangshaltung) Haltearbeit
10	psychische Faktoren		10.1 ungenügend gestaltete Arbeits- aufgabe	10.2 ungenügend gestaltete Arbeitsor- ganisation	10.2 ungenügend gestaltete soziale Bedingungen
11	sonstige Gefährdungen		11.1 durch Menschen	11.2 durch Tiere	11.3 durch Pflanzen und pflanzliche Produkte

DIE GEFÄHRDUNGSBEURTEILUNG

RISIKOBEWERTUNG NACH NOHL

 → Maßnahmen zur Verringerung des Risikos sind nicht erforderlich.

 → Maßnahmen zur Verringerung des Risikos sind angezeigt.

 → Maßnahmen zur Verringerung des Risikos sind unverzüglich durchzuführen.

fast unmöglich	1	extrem gering 1	extrem gering 1	sehr gering 2	eher gering 3	mittel 4
vorstellbar, aber unwahrscheinlich	2	extrem gering 1	sehr gering 2	eher gering 3	mittel 4	hoch 5
gelegentlich möglich	3	sehr gering 2	eher gering 3	mittel 4	hoch 5	sehr hoch 6
gut möglich	4	sehr gering 2	mittel 4	hoch 5	sehr hoch 6	extrem hoch 7
fast gewiss	5	sehr gering 2	mittel 4	sehr hoch 6	extrem hoch 7	extrem hoch 7

Tödliche Folgen
E

Beispiel: Arbeiten auf einem 14m hohen Dach.

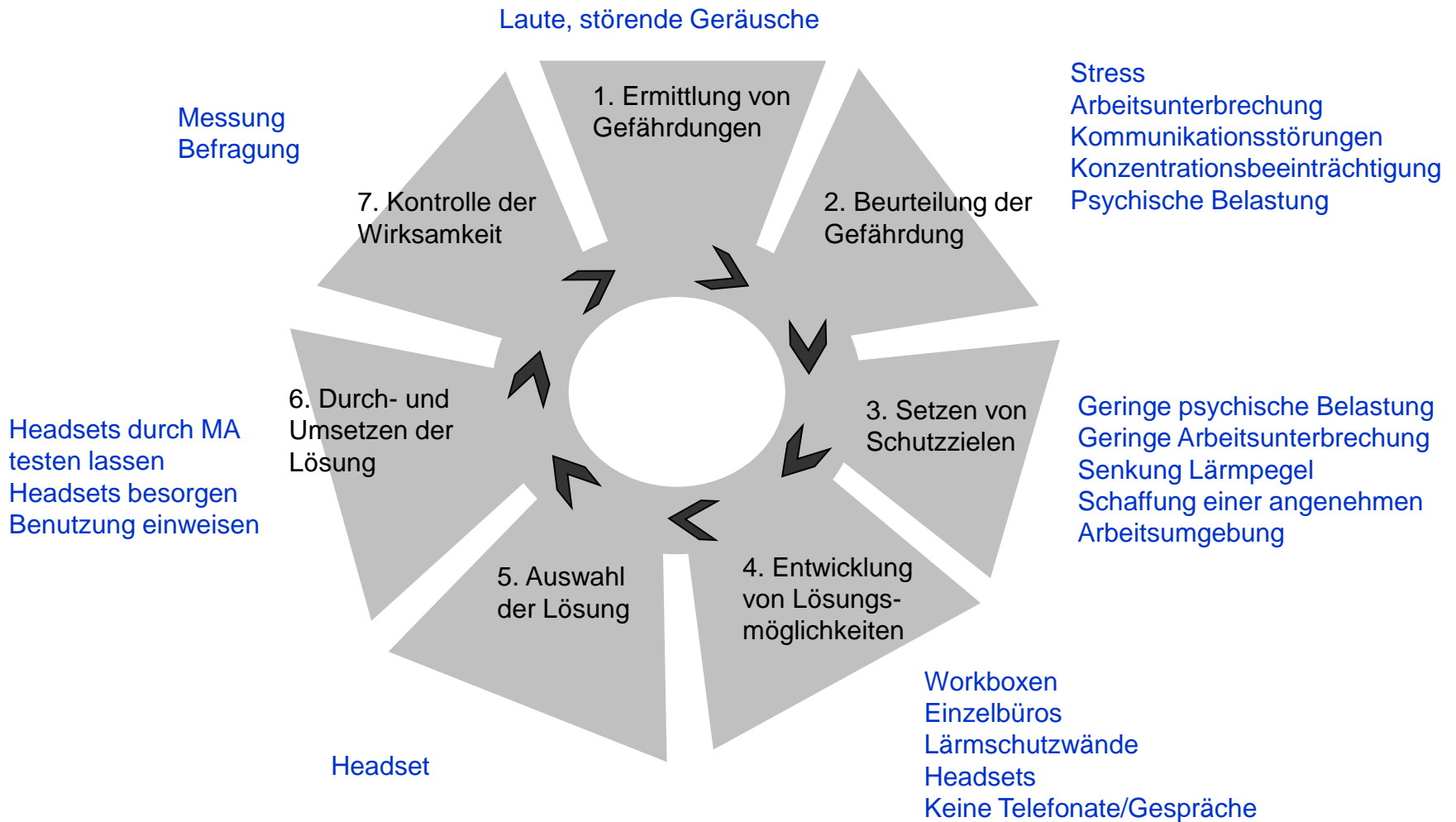
Eintrittswahrscheinlichkeit : 4 (gut möglich)

Schadenschwere: E (tödliche Folgen)

DIE GEFÄHRDUNGSBEURTEILUNG

GB = Alltägliches Denkschema ?

Beispiel: Lautstärke im Büro



DIE GEFÄHRDUNGSBEURTEILUNG AN EINEM BILDSCHIRMARBEITSPLATZ



- Mechanische Gefährdungsfaktoren (z. B. durch gefährliche Oberflächen an Tischen und Schränken)
- Psychische Gefährdungsfaktoren (z. B. durch überfordernde Arbeitsaufgaben wegen fehlender Qualifikation)
- Gefährdung durch Schall (z. B. durch Störungen der Konzentration und Sprachverständigung durch Lärm)
- Elektrische Gefährdungsfaktoren (z. B. durch Gefährliche Körperströme durch schadhafte Elektrogeräte)

DIE GEFÄHRDUNGSBEURTEILUNG AN EINEM BILDSCHIRMARBEITSPLATZ

- Gefährdungen durch Klima (z. B. durch Hitze im Sommer, Zugluft, geringe Luftfeuchtigkeit)
 - Gefährdung durch Beleuchtung (z. B. durch Blendungen)
- physische Gefährdungsfaktoren (z. B. durch Muskuläre Verspannungen im Nacken- und Schulterbereich)
- Gefährdungen durch Farbe (z. B. durch Monotonie durch zu geringe Kontraste im Raum)



UNTERWEISUNG

§ 12 Arbeitsschutzgesetz - Unterweisung

(1) Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit **während ihrer Arbeitszeit** ausreichend und angemessen zu unterweisen. Die Unterweisung umfasst Anweisungen und Erläuterungen, die eigens auf den Arbeitsplatz oder den Aufgabenbereich der Beschäftigten ausgerichtet sind. Die Unterweisung muss bei der **Einstellung**, bei **Veränderungen im Aufgabenbereich**, der **Einführung neuer Arbeitsmittel** oder einer neuen Technologie **vor Aufnahme der Tätigkeit** der Beschäftigten erfolgen. Die Unterweisung muss an die Gefährdungsentwicklung angepasst sein und erforderlichenfalls regelmäßig wiederholt werden.

(2) Bei einer Arbeitnehmerüberlassung trifft die Pflicht zur Unterweisung nach Absatz 1 den Entleiher. Er hat die Unterweisung unter Berücksichtigung der Qualifikation und der Erfahrung der Personen, die ihm zur Arbeitsleistung überlassen werden, vorzunehmen. Die sonstigen Arbeitsschutzpflichten des Verleihers bleiben unberührt.

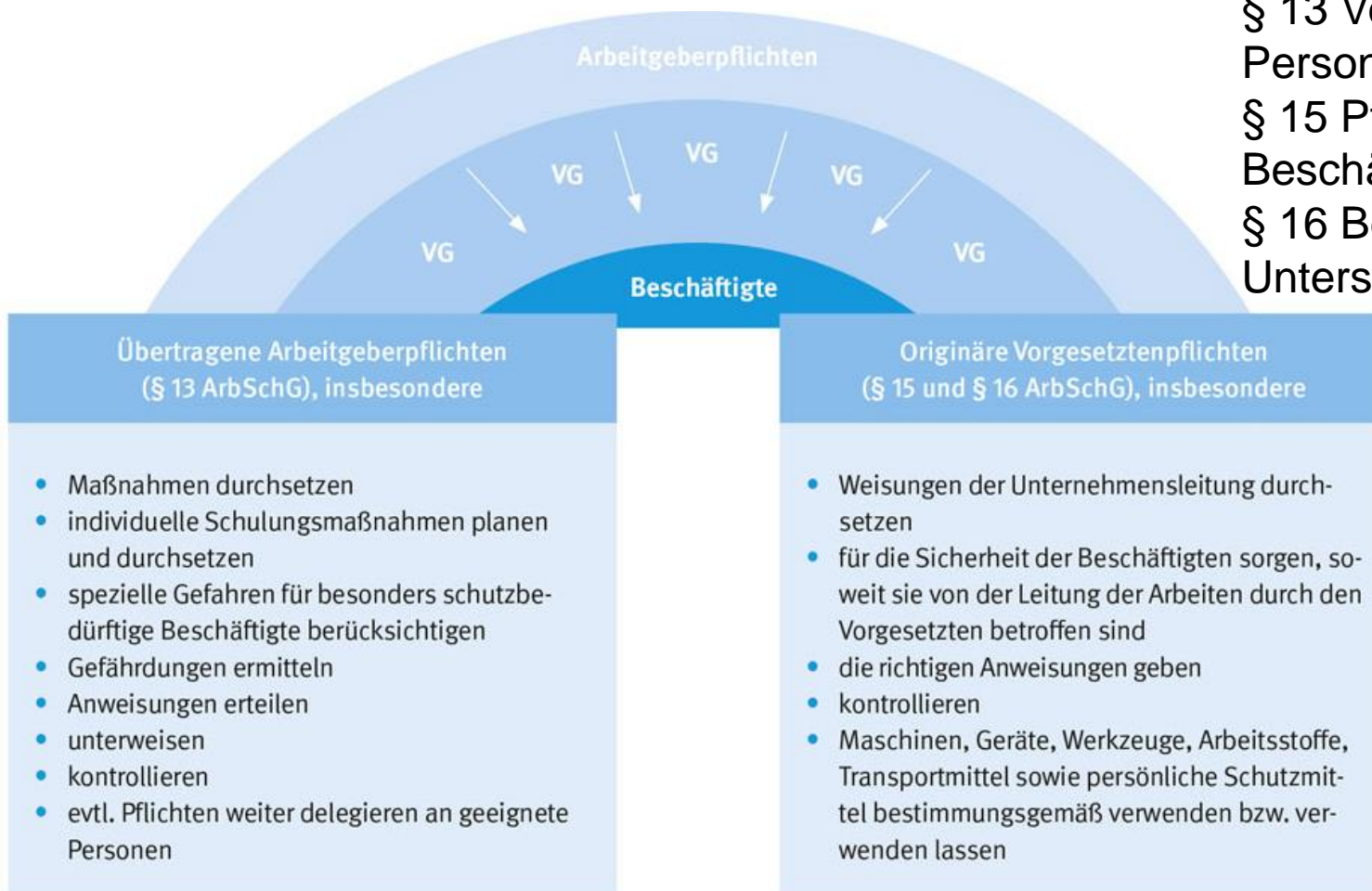
UNTERWEISUNG

Der Arbeitgeber muss seine Mitarbeiter unterweisen.

- Wann?
 - Vor Aufnahme der Tätigkeit
 - Mindestens Jährliche Unterweisung aller Gefahren am Arbeitsplatz
 - Spezifische Unterweisungen nach Bedarf und Gefährdung
- *Die Unterweisung muss verständlich durchgeführt werden*
 - Sprache des Mitarbeiters
 - Theoretisch oder praktisch
 - Präsenz oder Videokonferenz
 - Textform oder Vortrag
- *Die Unterweisung muss dokumentiert werden*
- *Der Arbeitgeber muss sich überzeugen dass die Unterweisung verstanden wurde*
 - Abfrage, praktischer oder theoretischer Test

FÜHRUNGSKRÄFTE IM UNTERNEHMEN

§ 13 Verantwortliche Personen
§ 15 Pflichten der Beschäftigten
§ 16 Besondere Unterstützungspflichten



Führungsaufgaben im Arbeitsschutz – für Vorgesetzte (VG)

FÜHRUNGSKRÄFTE IM UNTERNEHMEN

§ 13 Pflichtenübertragung

„Der Unternehmer kann zuverlässige und fachkundige Personen **schriftlich** damit beauftragen, ihm nach **Unfallverhütungsvorschriften obliegende Aufgaben** in eigener Verantwortung wahrzunehmen. Die Beauftragung muss den **Verantwortungsbereich und Befugnisse festlegen** und ist vom Beauftragten zu **unterzeichnen**. Eine Ausfertigung der Beauftragung ist ihm auszuhändigen.“

Erläuterung: Die Pflichtenübertragung ist ein Instrument des Unternehmers zur Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes. **Durch sie werden Aufgaben, Pflichten und Verantwortlichkeiten des Arbeitsschutzes auf Personen übertragen.** Mit der Pflichtenübertragung kann der Unternehmer einen wesentlichen Teil seiner ihm obliegenden Organisationspflichten erfüllen.

FÜHRUNGSKRÄFTE IM UNTERNEHMEN

Inhaltlich verlangt die Pflichtenübertragung, dass:

- die übertragenen Unternehmerpflichten hinreichend genau nach Art und Umfang umschrieben sind,
- der beauftragten Person die erforderlichen Handlungs- und Entscheidungskompetenzen (insbesondere organisatorischer, personeller und finanzieller Art) sowie die notwendigen Weisungsbefugnisse eingeräumt werden, um selbständig handeln zu können und
- die Schnittstellen zu benachbarten Verantwortungsbereichen eindeutig festgelegt und die Zusammenarbeit mit anderen Verpflichteten geregelt sind.

Pflichtenübertragung (Ergänzung zum Arbeitsvertrag)

Hiermit übertragen wir gemäß § 13 Abs. 2 Arbeitsschutzgesetz und § 13 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“

Frau/Herr*)

für den Verantwortungsbereich

folgende dem Arbeitgeber hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung obliegenden Pflichten.

1. Aufgaben

Frau/Herr*) hat im Rahmen ihrer/seiner*) betrieblichen und finanziellen Kompetenzen in eigener Verantwortung insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass (zutreffendes bitte ankreuzen)

- die Gefährdungsbeurteilung unter Beteiligung der betroffenen Beschäftigten durchgeführt und fortgeschrieben wird,
- die Beschäftigten vor Arbeitsbeginn, zyklisch wiederkehrend und bei besonderen Ereignissen über die Gefährdungen am Arbeitsplatz und über die erforderlichen Schutzmaßnahmen informiert werden,
- ausschließlich sichere und geeignete Arbeitsmittel zum Einsatz kommen,
- notwendige persönliche Schutzausrüstungen angeschafft bzw. zur Verfügung gestellt, regelmäßig auf Funktionsfähigkeit überprüft und entsprechend den Vorgaben von den Beschäftigten eingesetzt und getragen werden,
- festgestellte Sicherheitsmängel unverzüglich beseitigt bzw. entsprechende Informationen und Maßnahmen zu deren Beseitigung eingeleitet werden,

FÜHRUNGSKRÄFTE IM UNTERNEHMEN

- für den zuständigen Bereich Anweisungen (z. B. zu Maschinen und Gefahrstoffen) erstellt werden, die betroffenen Beschäftigten hierin unterwiesen und ihre Anwendung und Umsetzung kontrolliert werden,
- eine wirksame Notfallorganisation (Erste Hilfe, Brandschutz und Evakuierung) sichergestellt wird, erforderliches Personal (z. B. Ersthelfer/innen) bestellt ist und für dessen ordnungsgemäße Aus- und Fortbildung gesorgt wird,
- Sicherheitsbeauftragte gemäß der DGUV Vorschrift 1 der Unfallversicherungsträger bestellt sind und aus- und fortgebildet sind,
- arbeitsmedizinische Untersuchungen oder sonstige arbeitsmedizinische Maßnahmen veranlasst werden,
-

2. Befugnisse

Frau/Herr*) ist befugt, zur Erfüllung ihrer/seiner*) vorstehenden Aufgaben (zutreffendes bitte ankreuzen)

- verbindliche Weisungen gegenüber den unterstellten Beschäftigten zu erteilen,
- notwendige Anschaffungen (z. B. persönliche Schutzausrüstungen) bis zu einem Kostenaufwand von insgesamt Euro pro Jahr zu tätigen.
- Sofern Anschaffungen über die o. a. Summe hinaus notwendig sind, ist unverzüglich Frau/Herr*) zu informieren, die/der dann die entsprechende Entscheidung zu treffen hat.

3. Fortbildung

Frau/Herr*) ist verpflichtet, sich über den aktuellen Inhalt der für ihren/seinen*) Aufgabenbereich einschlägigen Rechtsvorschriften zu informieren.

Sie/Er*) wird dabei insbesondere von der Fachkraft für Arbeitssicherheit, dem Betriebsarzt und dem-Beauftragten unterstützt.

Das Unternehmen stellt sicher, dass sich Frau/Herr*) das für obige Aufgaben notwendige aktuelle Wissen aneignen kann: beispielsweise durch den Besuch von Lehrgängen (z. B. der Unfallversicherungsträger), Fachveranstaltungen und Messen (z. B. Arbeitsschutzmessen).

Ort, Datum

.....
Unterschrift des Arbeitgebers

.....
Unterschrift des/r Verpflichteten

Eine Ausfertigung dieser Pflichtenübertragung wird dem Verpflichteten ausgehändigt.

*) Nichtzutreffendes streichen

Diese Praxishilfe zum GDA-ORGCheck ist eine Möglichkeit, den Arbeitsschutz wirksam zu organisieren. Sie ist betriebsspezifisch anzupassen.

© GDA – Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie – Arbeitsprogramm Organisation – 02-2015

FÜHRUNGSKRÄFTE IM UNTERNEHMEN

Durch die Pflichtenübertragung übernimmt die beauftragte Person im festgelegten Umfang die Pflichten des Unternehmers zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren. Sie nimmt im Rahmen der Beauftragung die Rechtsstellung des Unternehmers im Betrieb mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten ein. Insoweit ist die beauftragte Person selbst für die Durchführung der erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen verantwortlich.

Der Unternehmer wird durch die Pflichtenübertragung nicht von allen Pflichten befreit. **Er bleibt verantwortlich für die Aufsicht und Kontrolle** und hat dafür zu sorgen, dass die übertragenen unternehmerischen Pflichten auch tatsächlich umgesetzt werden. **Der Unternehmer hat zumindest stichprobenartig zu prüfen oder prüfen zu lassen**, ob die übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt werden. **Die oberste Auswahl-, Aufsichts- und Kontrollverpflichtung des Unternehmers ist nicht übertragbar.**

BEM – BETRIEBLICHES EINGLIEDERUNGSMANAGEMENT

Neuntes Buch Sozialgesetzbuch - SGB IX § 167 Prävention

(2) Sind Beschäftigte innerhalb eines Jahres **länger als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig**, klärt der Arbeitgeber mit der zuständigen Interessenvertretung im Sinne des § 176, bei schwerbehinderten Menschen außerdem mit der Schwerbehindertenvertretung, mit Zustimmung und Beteiligung der betroffenen Person die Möglichkeiten, **wie die Arbeitsunfähigkeit möglichst überwunden werden und mit welchen Leistungen oder Hilfen erneuter Arbeitsunfähigkeit vorgebeugt und der Arbeitsplatz erhalten werden kann** (betriebliches Eingliederungsmanagement). Soweit erforderlich, wird der Werks- oder Betriebsarzt hinzugezogen. Die betroffene Person oder ihr gesetzlicher Vertreter ist zuvor auf die Ziele des betrieblichen Eingliederungsmanagements sowie auf Art und Umfang der hierfür erhobenen und verwendeten Daten hinzuweisen.

BESONDERE PERSONENGRUPPEN TEIL 1

1. Welche Personengruppen fallen ihnen ein?

Menschen mit einer Leistungseinschränkung

2. Welche Herausforderungen können sich daraus ergeben?

Eingeschränkte Mobilität

Eingeschränkte Sehfähigkeit

Eingeschränkte Hörfähigkeit

Eingeschränkte kognitive Fähigkeiten

3. Welche gesetzlichen Vorgaben müssen erfüllt werden?

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)

Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX)

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Behindertengleichstellungsgesetz (BGG)

4. Welche Maßnahmen wären für einzelne Gruppen denkbar?

BESONDERE PERSONENGRUPPEN TEIL 2

1. Welche Personengruppen fallen ihnen ein?

Werdende/stillende Mütter

2. Welche Herausforderungen können sich daraus ergeben?

Arbeitszeit

plötzlicher Wegfall der Mitarbeiterin

Eingeschränkte Tätigkeiten

Ersatztätigkeit

3. Welche gesetzlichen Vorgaben müssen erfüllt werden?

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)

Mutterschutzgesetz (MuSchG)

Behindertengleichstellungsgesetz (BGG)

4. Welche Maßnahmen wären für einzelne Gruppen denkbar?

BESONDERE PERSONENGRUPPEN TEIL 3

1. Welche Personengruppen fallen ihnen ein?

Jugendliche (15 - 18 Jahre alt)

2. Welche Herausforderungen können sich daraus ergeben?

Arbeitszeit

Eingeschränkte Tätigkeiten

3. Welche gesetzlichen Vorgaben müssen erfüllt werden?

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)

Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)

Arbeitszeitgesetz (ArbZG)

4. Welche Maßnahmen wären für einzelne Gruppen denkbar?

ARBEITSMITTEL

Beschaffung von Arbeitsmitteln

Geeignete Arbeitsmittel müssen immer anhand der Arbeitsaufgabe ausgewählt werden. (Leistung, Größe, Widerstandsfähigkeit, Benutzbarkeit, Ergonomie, Gefährlichkeit usw.)

Jedes Arbeitsmittel ist regelmäßig zu prüfen:

- VOR Nutzung
- Wiederkehrend (ist festzulegen!)
- NACH Vorfällen



Prüfung durch Sach- / Fachkundigen oder zur Prüfung befähigte Person

Betriebsanleitung, Betriebsanweisung, Datenblätter, Konformitätserklärung, CE

„CORONA“ UND DIE VERANTWORTUNG IM UNTERNEHMEN

- Überprüfung und Anpassung der **Gefährdungsbeurteilung** und der Maßnahmen des Arbeitsschutzes vor dem Hintergrund der aktuellen Infektionsgefährdung
- Einbindung **Fachkraft für Arbeitssicherheit** und der **Betriebsärzte** und unter Beteiligung der **Beschäftigtenvertretung** und Einsatz von **Krisenstäben**
- Berücksichtigung **psychischer Belastungsfaktoren**
- Beschäftigte sind nach §15 ArbSchG zur Mitwirkung verpflichtet
- Fremdfirmen, Leiharbeiter, Beschäftigte mit Dienst- und Werkverträgen sind ebenfalls zu überprüfen
- Bei besonderem Risiko gelten BioStoffV und TRBA weiter
- **Individuelle Maßnahmen** bei besonders schutzbedürftigen Beschäftigten (Schwangere, Chronisch Kranke)
- [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard](#)

RISIKOGRUPPEN

- Das Risiko einer schweren Erkrankung steigt ab 50 bis 60 Jahren stetig mit dem Alter an. Insbesondere ältere Menschen können, bedingt durch das weniger gut reagierende Immunsystem, nach einer Infektion schwerer erkranken (Immunseneszenz).
- Bei älteren Menschen mit vorbestehenden Grunderkrankungen ist das Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf höher als wenn nur ein Faktor (Alter oder Grunderkrankung) vorliegt; wenn mehrere Grunderkrankungen vorliegen (Multimorbidität) ist das Risiko höher als bei nur einer Grunderkrankung
- Patienten mit geschwächtem Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch die regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, wie z. B. Cortison

Quelle: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html (Stand: 29.10.2020)

RISIKOGRUPPEN

Das Robert-Koch-Institut (RKI) spricht im Zusammenhang mit SARS-CoV-2 von Risikogruppen, die ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf der Krankheit COVID-19 haben. Da dieses Risiko von vielen Einflüssen und Kombinationsmöglichkeiten abhängt, fordert das RKI, um der Komplexität einer Risiko- Einschätzung gerecht zu werden, eine individuelle Risikofaktoren-Bewertung im Sinne einer arbeitsmedizinischen Expertise.

Quelle: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html (Stand: 29.10.2020)

RISIKOGRUPPEN

Was sollten Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf beachten:

- größtmögliche Risikominderung: zum Beispiel durch allgemeine Verhaltensregeln (Hände waschen, Abstand halten zu Erkrankten) und weitere Maßnahmen der Kontaktreduktion.
- Wichtig ist auch eine aktive Information über das Krankheitsbild, die bei der frühzeitigen Selbsterkennung von Symptomen helfen kann.
- Erkrankte sollten rasch telefonisch Kontakt zu Ihrem Hausarzt oder zu anderen beratenden Stellen aufnehmen :
 - Beratung hinsichtlich individueller Maßnahmen
 - Beratung hinsichtlich labordiagnostischer Abklärung von COVID-19
- Wenn in der näheren Umgebung (z.B. im privaten oder beruflichen Umfeld) Fälle von COVID-19 bekannt werden, sollte dies ebenfalls entsprechend mitgeteilt werden, um gezielte diagnostische Maßnahmen zu beschleunigen.

Quelle: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html (Stand: 29.10.2020)

WAS IST BEI RÜCKKEHRENDEN AUS RISIKOGRUPPEN ZU BEACHTEN?

- Die generellen Schutzmaßnahmen der Gefährdungsbeurteilung sind bereits umgesetzt
- Schutzmaßnahmen für besonders Schutzbedürftige wurden ebenfalls festgelegt.
- Es sollten die Tätigkeiten in eine der folgenden vier Gruppen aufgeteilt werden:

Gruppe 1: Tätigkeiten mit einer **geringen** Gefährdung

Beispiel: Arbeiten in Homeoffice; Büro

Gruppe 2: Tätigkeiten mit einer **mittleren** Gefährdung

Beispiel: Einzelhandel; soziale Dienste

Gruppe 3: Tätigkeiten mit einer **hohen** Gefährdung

Beispiel: Pflegerische Tätigkeiten, Labore

Gruppe 4: Tätigkeiten mit einer **sehr hohen** Gefährdung

Beispiel: Intubation, Untersuchungen oder invasive Probenentnahme an bekannten oder vermuteten COVID-19-Patienten

Haben Sie schon Maßnahmen bei sich im Unternehmen festgelegt?

WAS IST BEI RÜCKKEHRENDEN AUS RISIKOGRUPPEN ZU BEACHTEN?

- Eine generelle Festlegung, wie Vorerkrankungen zu bewerten sind, ist aufgrund der Komplexität nicht möglich. Es kommt vielmehr auf eine Einzelfallbetrachtung an. Die betreffende Person wird durch den Betriebsarzt beraten. Dies ist beim Betriebsarzt durch eine Wunschvorsorge möglich.
- Als Ultima Ratio kann der betreffenden Person ärztlicherseits ein Tätigkeitswechsel empfohlen werden. Die Mitteilung dieser Empfehlung an den Arbeitgeber bedarf der Einwilligung der betreffenden Person, sie löst kein Beschäftigungsverbot aus.
- Individuell erforderliche Schutzmaßnahmen auf Grund der betriebsärztlichen Beratung werden möglichst gemeinsam mit dem Beschäftigten durch den Arbeitgeber umgesetzt - in Analogie zum BEM-Verfahren.

VERHALTENSMÄßNAHMEN FÜR DIE REINIGUNG

Eine routinemäßige Flächendesinfektion in häuslichen und öffentlichen Bereichen, auch der häufigen Kontaktflächen, wird auch in der jetzigen COVID-Pandemie **nicht empfohlen**. Hier ist die angemessene Reinigung das Verfahren der Wahl. (Davon unbenommen sind Situationen, in denen an COVID-Erkrankte im häuslichen Umfeld versorgt werden.)

Wird eine Desinfektion im **Einzelfall** als notwendig erachtet, so sollte diese **generell als Wischdesinfektion** durchgeführt werden. Eine Sprühdesinfektion ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, da Desinfektionsmittel eingeatmet werden können. (Auch Raumbegasungen zur Desinfektion sind hier grundsätzlich nicht erforderlich.)

Davon unbenommen ist die Desinfektion im klinischen Bereich, also in der Versorgung von Patienten mit bestätigter COVID-19-Erkrankung.

- Hier ist die Reinigung und Desinfektion von Oberflächen entsprechend der KRINKO-Empfehlung „Anforderungen an die Hygiene bei der Reinigung und Desinfektion von Flächen“ durchzuführen.

Quelle: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Reinigung_Desinfektion.html (Stand: 03.07.2020)

VERHALTENSMÄßNAHMEN FÜR DIE REINIGUNG

Generell gilt:

- Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, sollten auch mechanisch gereinigt werden.
- Ob eine Desinfektion von bestimmten Flächen außerhalb von Gesundheitseinrichtungen überhaupt notwendig ist, sollte im Einzelfall anhand der tatsächlichen Kontamination der Fläche entschieden werden.
- Im Fokus sollten in diesem Falle die Kontamination von Oberflächen stehen, die häufigen Kontakt mit den Händen einer erkrankten Person hatten.
- **Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen jedoch bisher nicht vor.**

Quelle: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Reinigung_Desinfektion.html (Stand: 03.07.2020)

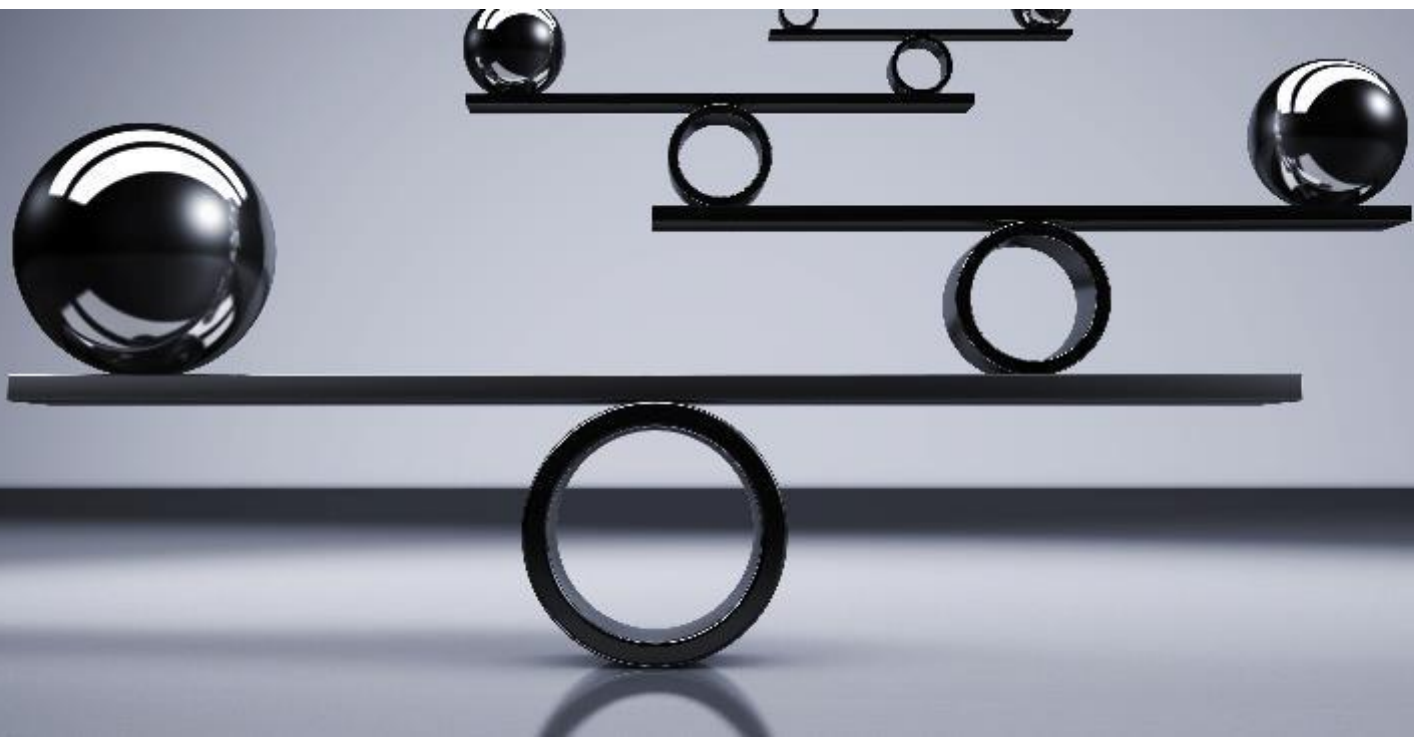
BESONDERE VERHALTENSMABNAHMEN BEI DER REINIGUNG

- Bei der Desinfektion von Corona-Viren sind nur Mittel wirksam, die mit dem Wirkungsbereich "**begrenzt viruzid**" (wirksam gegen behüllte Viren), "**begrenzt viruzid PLUS**" oder "**viruzid**" bezeichnet werden !
- Korrektes Mischungsverhältnis gem. Herstellerangaben beachten !
- Persönliche Schutzausrüstung verwenden (Arbeitskleidung, Schutzhandschuhe ggf. Mundschutz) !
- **Wichtig:** Hautschutz und Hautpflegeprodukte (Produkte gem. Hautschutzplan) verwenden !
- In besonderen Bereichen: Schwarz und Weiß-Trennung von Arbeitsbekleidung zu Privatkleidung
- Reinigung von Arbeitsbekleidung von > 60 °C
- Seife, Handtuchspender und Desinfektionsspender regelmäßig auffüllen
- Reinigungsintervalle anpassen (besonders bei Sanitär- und Gemeinschaftsräumen)
- Regelmäßige und intensive Reinigung notwendig. Hierbei sind besonders häufig genutzte Oberflächen wie Türklinen, Waschbecken und Toiletten besonders gründlich zu reinigen (stark frequentierte Flächen/ Bereiche)
- Regelmäßiges Lüften (mind. 10min einmal die Stunde) -> [APP](#) beachten!!!

ARBEITSMEDIZINISCHE VORSORGE, IMMUNISIERUNG

- Nutzen Sie die Angebote zur arbeitsmedizinischen Beratung oder lassen Sie sich bei Fragen von Ihrem Hausarzt beraten
- An der Arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung teilnehmen
- Vorsorgekartei führen ist verpflichtend
- Hilfe bei Klärung bei Fragen zu Risikogruppen / Rückkehrern
- Angebote zur Schutzimpfung nutzen (die kommende Gripeschutzimpfung wird empfohlen, um eine doppelte Infektion zu vermeiden und um bei entsprechenden Symptomen eine Influenza A auszuschließen)





MEDITÜV GmbH & Co. KG
www.medituev.de

Björn Gabriel
Distrikt Nord – Leitung Arbeitssicherheit Nord-Nord

Fachkraft für Arbeitssicherheit
Gefahrgutbeauftragter
Fachkraft für Explosionsschutz
Brandschutzbeauftragter

MEDITÜV GmbH & Co. KG
Arbeitsschutz: Sicherheit, Gesundheit, Mensch
TÜV NORD GROUP
Mobil: +49 (0)160 888-0885
bgabriel@medituev.de
www.medituev.de

